

Recht auf Ausbildung – nur für Privilegierte

Die Zulassungen von Schulkindern zu den Ober- und Zehnklassenschulen werden in der sowjetischen Besatzungszone nur nach politischen Gesichtspunkten vorgenommen. Um eine „neue demokratische Intelligenz“ herauszubilden, sollen in erster Linie die Kinder von Arbeitern und „werkstätigen“ Bauern aufgenommen werden.

Das Ministerium für Volksbildung der Sowjetzone stellt am 22. Dezember 1951 in der „Anweisung über die Aufnahme von Schülern in die Oberschulen und Zehnklassen-Schulen heraus, daß in diese Schulen „noch mehr Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern kommen“ müssen. Nach den der Anweisung beigefügten Richtlinien werden Arbeiter- und Bauernkinder dann zur Oberschule oder Zehnklassenschule zugelassen, wenn ihre Leistungen die Gewähr bieten, die Schulen mit Erfolg durchlaufen zu können. Das gleiche gilt für Kinder von Nationalpreisträgern, Helden der Arbeit, Verdienten Lehrern und Ärzten des Volkes und anderer gesellschaftlich besonders ausgezeichneten Kategorien.

Diese Darlegung darf nicht zu irigen Auffassungen veranlassen. Die Auswahl der vorgeschlagenen Schüler erfolgt nämlich durch eine Kreiskommission. Während die Voraussetzungen für die Zulassung an sich harmlos an aufzuweisende Leistungen geknüpft werden, läßt die Zusammenarbeit der Kreiskommission deutlich erkennen, daß in allererster Linie politische Gesichtspunkte für die Auswahl und Zulassung der vorgeschlagenen Schüler ausschlaggebend sein werden. Neben dem Kreisschulrat gehören dieser Kommission drei Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung an, ferner je ein Vertreter der SED-Jugendorganisationen Junge Pioniere und FDJ, ein Vertreter des FDGB, der Leiter der Abteilung für Berufsausbildung des Kreises sowie eine Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes.

Diesen staats- und parteipolitischen Pferdefuß stellt Wilhelm Stabenow, Sprachen- und Geschichtslehrer, in einer Erklärung vom 24. Mai 1952 heraus. Stabenow führt zwar auch die Prüfung des allgemeinen Wissens und psychologische Testprüfungen als Richtlinien für die Zulassung zur Oberschule an. „Die entscheidende Bedeutung“ aber haben nach Stabenow für die Zulassung die „Überprüfung der politischen Vergangenheit und Gegenwart der Eltern“ sowie der „Nachweis der politischen Tätigkeit der Kinder in der Gegenwart“. Die Schulprüfungskommission setze sich nach „herrschender Praxis in der Regel nur aus SED-Angehörigen“ zusammen, während die Zusammensetzung der Kreiskommission, die ein Abschlußgutachten von der Schulprüfungskommission erhält, ebenfalls „gewährleistet, daß die SED-Angehörigen in diesen Kommissionen die Stimmenmehrheit haben“. Hauptbedeutung für die Entscheidungen dieser Kommission über die Zulassung vorgeschlagener Schüler haben, wie Stabenow erklärt, lediglich die politischen Gesichtspunkte. „Das bedeutet im Einzelfall, daß ein Schüler trotz fachlich guter Leistungen keine Aussicht hat, zur Oberschule zuge-

lassen zu werden, wenn z. B. seine Eltern vor 1945 Beamten waren und nach 1945 nicht in dieser Stellung belassen wurden“. Grundsätzlich würden Schüler, die nicht den Jungen Pionieren oder der FDJ angehören, nicht zur Oberschule zugelassen. Es werde also nicht für den bestehenden numerus clausus eine gewisse Fähigkeitsgrenze gesetzt, sondern „zunächst werden Kinder von Arbeitern und Bauern, von Angehörigen der technischen Intelligenz und ausgezeichneten Eltern zugelassen“. Erst dann werden gegebenenfalls weitere Kinder berücksichtigt, wobei jedoch Kinder von Eltern, die Mitglied bürgerlicher Parteien sind, „grundsätzlich zurückgestellt werden“. Stabenow bezeichnet diese Praxis als einen eindeutigen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Rechts auf Ausbildung.

Einseitige Zulassung zum Studium
Ebenso wie das Auswahlsystem für die Zulassung zu den „allgemeinbildenden Schulen“ staats- und parteipolitisch einseitig angelegt ist, wird auch die Zulassung zum Studium unter Bevorzugung staatspolitisch genehmer Bewerber einseitig gehandhabt.

Nach einem Schreiben des SED-Landesvorstandes Brandenburg, Abt. Kultur und Erziehung, vom 30. 3. 50 werden für die Arbeiter- und Bauernfakultäten als vorbereitende Ausbildungsstätten zu einem späteren Studium „in diesem Jahr nur noch Arbeiter und Bauern bzw. deren Kinder zugelassen“. Dabei gelten als Arbeiter nur Personen, die nach Besuch der Grundschulen als Arbeiter tätig waren oder noch sind und als Bauern Personen, deren nutzbares Grundeigentum 10 ha bei gutem bzw. 15 ha bei schlechtem Boden nicht überschreitet. „Grundsätzlich“, heißt es in dem Schreiben der SED für die „Kampagne

zur Auswahl der Studienbewerber zum Wintersemester 1950/51“, dürfen „nur noch solche Bewerber zugelassen werden, die durch ihre bisherige gesellschaftliche Arbeit bewiesen haben, daß sie positiv zu den Zielen und Aufgaben der „Nationalen Front des demokratischen Deutschland stehen“. Es genügt also nicht nur die „proletarische Abstammung“, dazu muß noch das staatspolitisch nützliche Betätigungselement des Bewerbers treten: „Eine besondere politische Aktivität (vor allem in der FDJ) muß in jedem Falle gegeben sein. Bevorzugt auszuwählen sind Aktivisten.“

Aber auch die Selbstbewerbung eines Schülers zum Studium wird erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht: „In diesem Jahr wird an Stelle der planlosen Selbstbewerbungen die systematische Delegation treten . . . Selbstbewerbungen sind nur noch in Ausnahmefällen über eine demokratische Organisation möglich“. Die systematische Delegation der Studienanwärter erfolgt in volkseigenen Betrieben seitens der SED-Betriebsgruppe in Verbindung mit der FDJ, der Betriebs-Gewerkschaftsleitung und der Betriebsleitung, auf dem Lande durch FDJ-Dorfgruppen, durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und ähnliche Organisationen. Ausdrücklich schaltet das SED-Schreiben die Mitbestimmung bei der Auswahl der Studienanwärter durch die private Betriebsleitung aus: „In Privatbetrieben geschieht die Delegation

1. Jeder hat das Recht auf Ausbildung. Wenigstens in den Elementar- und Grundstufen soll die Ausbildung kostenlos sein. Die Elementarausbildung soll obligatorisch sein. Die technische und fachliche Ausbildung soll allgemein zugänglich sein, und die höheren Studien sollen jedem gemäß seinen Fähigkeiten offen stehen.

2. Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, die menschliche Persönlichkeit voll zu entwickeln und die Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen und religiösen Gruppen entwickeln und die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Erhaltung des Friedens fördern.

3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, die ihre Kinder genießen sollen.

*UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 26*